

## Zolltarif des deutschen Zollgebiets.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
1	<p><b>Abfälle :</b></p> <p>a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle .</p> <p>b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetroknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Knochenschäum oder Zukererde und Thierknochen jeder Art . . . . .</p>		<p>Mark.</p> <p>frei</p> <p>frei</p>



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	3. ein- und zweidrähiges, gebleicht oder gefärbt		
	a. bis zur Nr. 17 englisch .	100 Kilogr.	24
	b. über Nr. 17 bis Nr. 45 englisch	„	30
	c. „ „ 45 „ „ 60 „	„	36
	d. „ „ 60 „ „ 79 „	„	42
	e. „ „ 79 englisch . . .	„	48
	4. drei- und mehrdrähiges, roh, gebleicht, gefärbt . . . . .	„	48
	5. mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch akkommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . . .	„	70
	6. Dochte, ungewebte . . . . .	„	24
	d. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
	1. rohe (aus rohem Garn gefertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert . . . . .	„	80
	2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . .	„	100
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden .	„	120

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.  Mark.
	4. Gardinstoffe, gebleicht und appretirt . . . . .	100 Kilogr.	230
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind	"	200
	6. Spizen und alle Stikereien .	"	250
	Anmerkungen zu d:		
	1. Baumwollene Fischerneze, neu . . . . .	"	3
	2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabfällen, in Stücken nicht über 50 Centimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Pakleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . . . .	"	10
	3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinen- und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle, in gleichen Schmirgeltuch . . . . .	.	frei
3	<b>Blei, auch mit Spiessglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</b>		
	a. rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte . . . . .	.	frei
	b. gewalztes Blei, Buchdrucker-schriften . . . . .	100 Kilogr.	3
	c. grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lak; Draht . . . . .	"	6
	d. feine Bleiwaaren, auch lakirte; in gleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
4	<b>Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:</b> a. grobe: 1. Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lak . 2. andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lak . . . . . b. feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogr.  „  „	Mark.  4  8  24
5	<b>Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:</b> a. Aether aller Art, Chloroform, Colloidium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbestifte; Zeichenkreide b. Wachholderöl, Rosmarinöl . . . c. Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali . . . . . d. Aezkali, Aeznatron; Oelfirniß . e. Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextrakte; Ge-	„ „ „ „	20 12  8 4

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	latine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwischse; Siegellak; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren . . . . .	100 Kilogr.	Mark. 3
	f. Soda, kalzinirte; doppelkohlen-saures Natron . . . . .	"	2,50
	g. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche . . . . .	"	1,50
	h. Wasserglas . . . . .	"	1
	i. Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a bis h oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlak (Oblaten); eingedikte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trokene und teigartige . . . . .		frei
6	<b>Eisen- und Eisenwaaren:</b> a. Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt b. schmiedbares Eisen (Schweißisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Ek- und Winkel-	100 Kilogr.	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	eisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen . . . . .	100 Kilogr.	Mark. 2,50
	Anmerkungen zu 6 b:		
	1. Luppeneisen, noch Schlaken enthaltend; Rohschienen; Ingots . . . . .	"	1,50
	2. Schmiedbares Eisen in Stäben für Krazendrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .	"	0,50
	c. Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
	1. rohe . . . . .	"	3
	2. polirte, gefirnißte, lakirte, verkupferte, verzinnnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . . . . .	"	5
	d. Draht, auch verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt . . . . .		
		"	3
	e. Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	a. aus Eisenguß . . . . .	"	2,50
	b. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten und Drahtseile; Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hakennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen . . . . .	"	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	c. gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	100 Kilogr.	Mark. 5
	2. grobe:		
	a. anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	"	6
	b. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sichel, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln . . .	"	10
	c. Handfeilen, Degenklingen, Hobeisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Heken- u. Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge . . . . .	"	15
	Anmerkung zu e2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei . . . . .	.	frei
	3. feine:		
	a. aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	<p>b. aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lakirt; Messer, Scheeren, Striknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w. ; alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . .</p> <p>c. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . .</p>	100 Kilogr.	Mark. 24
7	<p><b>Erden, Erze und edle Metalle :</b> Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, in gleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch . . . . .</p>	.	frei
8	<p><b>Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle,</b> roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle .</p>	100 Kilogr.	1
9	<p><b>Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus :</b> a. Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten . . . . .</p>	"	1

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	b. Gerste, Mais und Buchweizen . . . . .	100 Kilogr.	0,50
	c. Malz . . . . .	"	1,20
	d. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . . . .	"	3
	e. Raps und Rübsaat . . . . .	"	0,30
	f. Erzeugnisse des Landbaus, ander- weitig nicht genannt . . . . .	.	frei
10	<b>Glas und Glaswaaren :</b>		
	a. grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordi- närer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glas- masse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlen- bereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden . . . . .	100 Kilogr.	3
	b. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abge- schliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . . .	100 Kilogr. brutto	8
	c. Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, unge- mustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen :		
	1) bis 120 Centimeter . . . . .	"	6
	2) über 120 bis 200 Centimeter . . . . .	"	8
	3) über 200 Centimeter . . . . .	"	10

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	d. 1. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . . . .	100 Kilogr.	Mark. 3
	2. Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art . . . . .	100 Kilogr. brutto	24
	e. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt . . . . .	100 Kilogr.	24
	Anmerkung zu e:		
	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt . . . . .	"	4
	f. farbiges, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	30
	Anmerkung zu f:		
	Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern . . . . .	"	10



Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
13	<b>Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:</b>		Mark.
	a. Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelagte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . .	100 Kilogr.	frei 0,50
	b. Holzborke und Gerberlohe . . . . .	100 Kilogr.	frei 0,50
	c. Bau- und Nutzholz: 1. roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet . . . . .	100 Kilogr. oder 1 Festm.	0,10 0,60
	2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe . . . . .	100 Kilogr. oder 1 Festm.	0,25 1,50
d. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der furnirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes . . . . .	100 Kilogr.	3	
e. Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile . . . . .	"	6	







Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	d. feine Waaren aus weichem Kautschuk, lakirt, gefärbt, bedrukt, oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	100 Kilogr.	60
	e. Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentirwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden . . . . .	"	90
	Anmerkungen zu e:		
	1. Kautschukdrucktücher für Fabriken und Krazenleder, künstliches, für Krazenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrolle . . . . .	.	frei
	2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk . . . . .	100 Kilogr.	24
18	<b>Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Puzwaaren:</b>		
	a. von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestikte und Spizenkleider . . . . .	"	900
	b. von Halbseide . . . . .	"	450
	c. andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind . . . . .	"	300
	d. von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.  Mark.
	aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .	100 Kilogr.	130
	e. Leibwäsche, leinene und baumwollene . . . . .	„	150
	f. Hüte:		
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt . . . . .	„	300
	2. Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt . . . . .	„	180
	3. Damenhüte, garnirt . . . . .	1 Stük	1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt . . . . .	„	0,20
	g. künstliche Blumen:		
	1. Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .	100 Kilogr.	300
	2. Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w. ohne Verbindung unter einander . . . . .	„	120
19	<b>Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:</b>		
	a. Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen . . . . .	.	frei
	b. geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel . . . . .	100 Kilogr.	12
	c. in Blechen und Draht, plattirt . . . . .	„	28

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
20	d. Waaren und zwar:		Mark.
	1. grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lak; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe . . .	100 Kilogr.	18
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .	"	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . .	"	60
	<b>Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:</b>		
a. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . .	"	600	
b. 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meer-schaum, Perlmutter und Schild-patt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	<p>Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhren von Platin oder anderen edlen Metallen;</p> <p>2. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuk, Toiletten- und sogenannte Nippetischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernikelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahnten Edelsteinen, Alabaster, Email oder auch mit Schnizarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. dgl.;</p> <p>3. Stuz- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren . . . . .</p>		<p>Mark.</p>
	<p>Anmerkung zu b 1: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 . . . . .</p>	100 Kilogr.	200
	<p>c. 1. unechtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>2. Brillen, Operngucker; Wachserlen; Regen- und Sonnenschirme;</p> <p>3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren,</p>	„	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Gutta-percha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . .	100 Kilogr.	Mark. 120
21	<b>Leder und Lederwaaren:</b>		
	a. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte . . . . .	"	18
	b. Sohlleder, sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter a genannten; lakirtes Leder	"	36
	Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . .	"	3
	c. grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	50
	d. feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch-		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
22	<p>und weißbarem Leder, von gefärbtem Leder, von lakirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . . . .</p> <p>Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Pakleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft u. dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.</p> <p>e. Handschuhe . . . . .</p>	<p>100 Kilogr.</p> <p>„</p>	<p>Mark.</p> <p>70</p> <p>100</p>
	<p><b>Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,</b></p> <p>d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:</p> <p>a. Garn, mit Ausnahme des unter b genannten:</p> <p>1. bis Nr. 5 englisch . . . . .</p> <p>2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch</p> <p>3. „ „ 8 „ „ 20 „</p> <p>4. „ „ 20 „ „ 35 „</p> <p>5. „ „ 35 englisch . . . . .</p> <p>Anmerkung zu a: Jute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt</p>	<p>„</p> <p>„</p> <p>„</p> <p>„</p> <p>„</p> <p>„</p> <p>.</p>	<p>3</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>9</p> <p>12</p> <p>frei</p>

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	b. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:		
	1. bis Nr. 20 englisch . . . . .	100 Kilogr.	12
	2. über 20 bis 35 englisch . . . . .	"	15
	3. über 35 englisch . . . . .	"	20
	c. Zwirn aller Art . . . . .	"	36
	d. Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Taue, Strike, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern . . . . .	"	6
	e. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1. bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter . . . . .	"	6
	2. mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos- Jute- und ähnlichen Fasern . . . . .	"	12
	3. mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von vier Quadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten . . . . .	"	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusam-		

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.  Mark.
	men auf eine quadratische Gewebläche von vier Quadrat- centimeter . . . . .	100 Kilogr.	36
	5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zu- sammen auf eine quadratische Gewebläche von vier Quadrat- centimeter . . . . .	"	60
	f. Leinwand, Zwillich, Drillich, ge- färbt, bedrukt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedruktem, ge- bleichtem Garn gewebt: 1. bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebläche von vier Quadratcentimeter .	"	60
	2. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zu- sammen auf eine quadratische Gewebläche von vier Quadrat- centimeter . . . . .	"	120
	g. Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art . . . .	"	60
	h. Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stike- reien, Strumpfwaaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbin- dung mit Metallfäden . . . . .	"	100
	i. Zwirnspezizen . . . . .	"	600
23	<b>Lichte</b> . . . . .	"	15
24	<b>Literarische und Kunstgegenstände:</b> a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . . . .	.	frei
	b. gestochene Metallplatten, ge- schnittene Holzstöcke, sowie litho- graphische Steine mit Zeichnun- gen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . .	.	frei
	c. Gemälde und Zeichnungen; Sta- tuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . .	.	frei
25	<b>Material- und Spezerei-, auch Konditor- waren und andere Konsumtibilien:</b>		
	a. Bier aller Art, auch Meth . . .	100 Kilogr.	4
	b. Branntwein aller Art, auch Arrak, Rhum, Franzbranntwein und ver- setzte Branntweine in Fässern und Flaschen . . . . .	"	48
	c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe . . . . .	"	42
	<b>Anmerkung:</b> Flüssige Bierhefe, auf der bayerisch- österreichischen Grenze von Obernauhaus bis Melleck einschüssig, auf der sächsisch- böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Be- wohner in kleinen Mengen bis zu 15 Kilogramm einschüssig in einem Trans- porte . . . . .	"	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	d. 1. Essig aller Art in Fässern . . .	100 Kilogr.	8
	2. Essig in Flaschen und Kruken	"	48
	e. Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:		
	1. in Fässern eingehend . . .	"	24
	2. in Flaschen eingehend . . .	"	48
	f. Butter, auch künstliche . . .	"	20
	Anmerkung zu f:		
	Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . .	.	frei
	g. 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon . . . . .	100 Kilogr.	12
	2. Fische, nicht anderweit genannt . . . . .	"	3
	Anmerkung zu g 1:		
	Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . .	.	frei
	h. Früchte (Südfrüchte):		
	1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen . . . . .	"	12

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stük 2 Mark. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.		Mark.
	2. Feigen, Korinthen, Rosinen .	100 Kilogr.	24
	3. getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen .	„	30
	i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt . . . . .	„	50
	Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle auf Erlaubnißschein unter Kontrolle	.	frei
	k. Heringe, gesalzene . . . . .	1 Faß (Tonne)	3
	Anmerkungen:		
	1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mark für 100 Kilogramm verzollt.		
	2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturierung . . . . .	.	frei
	l. Honig . . . . .	100 Kilogr.	3
	m. 1. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) . . . . .	„	40
	2. Kaffee, gebrannter . . . . .	„	50
	3. Kakao in Bohnen . . . . .	„	35
	4. Kakaoschalen . . . . .	„	12
	n. Kaviar und Kaviar-Surrogate .	„	100
	o. Käse aller Art . . . . .	„	20
	p. 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; mit		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . .	100 Kilogr.	60
	2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebaken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomcranzten, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien . . .	"	4
q.	1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka . . . . .	"	6
	2. Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, nämlich		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) . . . . .	100 Kilogr.	Mark. 2
	Anmerkung zu q 2: Mengen von nicht mehr als drei Kilo- gramm für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehältlich der im Falle eines Miß- brauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	.	frei
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schild- kröten und dergleichen . . . .	100 Kilogr. brutto	24
	s. Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogr.	4
	Anmerkung: Reis zur Stärkefabrikation unter Kon- trolle . . . . .	„	1,20
	t. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, See- salz), sowie alle Stoffe, aus wel- chen Salz ausgeschieden zu wer- den pflegt . . . . .	„	12,80
	Anmerkung: Salz, seewärts eingehend . . . . .	„	12
	u. Syrup. *)		
	v. Tabak:		
	1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel, auch Tabaksaucen	„	85
	2. fabrizirter Tabak:		
	a. Cigarren und Cigarretten . . . . .	„	270
	b. anderer . . . . .	„	180
	w. Thee . . . . .	„	100
	x. Zucker. *)		

\*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup  
sind durch das die Zuckerbesteuerung be-

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
26	treffende Gesez vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:		Mark.
	1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht . . . . .	100 Kilogr.	30
	2. Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1 gedachten gehört . . . . .	„	24
	3. Syrup . . . . . Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.	„	15
	4. Melasse, unter Kontrolle der Verwendung zur Branntweinbereitung . . . . .	.	frei
	<b>Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:</b>		
	a. Oel:		
	1. Oel aller Art in Flaschen oder Krügen . . . . .	100 Kilogr.	20
	2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchekern-, Sonnenblumenöl in Fässern . . . . .	„	8
	3. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . .	.	frei
	4. anderes Oel in Fässern . . . . .	100 Kilogr.	4
	5. Palm- und Kokosnußöl, festes . . . . .	„	2
	b. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . .	.	frei
	c. Fette:		
	1. Schmalz von Schweinen und Gänsen . . . . .	100 Kilogr.	10

Numer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs . . . . .	100 Kilogr.	8
	3. Fischspek, Fischthran . . . .	"	3
	4. anderes Thierfett . . . . .	"	2
27	<b>Papier und Pappwaren:</b>		
	a. ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen . . . . .	.	frei
	b. ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbind- ung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier . . . . .	100 Kilogr.	1
	c. Pakpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . . . .	"	4
	d. Pakpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne . .	"	6
	e. Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch litho- graphirtes, bedrucktes, linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Fracht- briefen, Devisen u. s. w. vorge- richtetes Papier; Gold- und Silber- papier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchschlagenes Pa- pier; ingleichen Streifen von die- sen Papiergattungen; Malerpappe	"	10
	f. 1. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lakirt . . .	100 Kilogr.	4
	2. Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f 1 oder unter f 3 begriffen . . .	"	12
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . . .	"	24
28	<b>Pelzwerk</b> (Kürschnerarbeiten): a. überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl. . b. fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze .	"	150
		"	6
29	<b>Petroleum:</b> Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt . . .	"	6
	Anmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrolle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsazes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
30	<b>Seide und Seidenwaaren :</b>		Mark.
	a. Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . . .	100 Kilogr.	frei 24
	b. Seidenwatte . . . . .	100 Kilogr.	24
	c. Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets . . . . .	"	36
	d. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt . . . . .	"	100
	e. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spizen, Blonden und Stikereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . . .	"	600
	Anmerkung zu e: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	"	250
	f. alle nicht unter e begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .	"	300
	Anmerkungen:		
	1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Pakleinwand haben und zu Preßtüchern, Puzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden . . .	"	10

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		Mark.
31	<b>Seife und Parfümerien:</b>		
	a. Schmierseife . . . . .	100 Kilogr.	5
	b. feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt . . . . .	"	10
	c. Seife in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art . . .	"	30
	d. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende nicht alkoholartige Wasser in unmittl. Umschließungen von mindestens 10 Kilogramm .	"	20
	e. alle übrigen Parfümerien . . .	"	100
32	<b>Spielkarten</b> , neben der inneren Abgabe	100 Kilogr. brutto	60
33	<b>Steine und Steinwaaren:</b>		
	a. Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wezsteine aller Art; grobe Steinmezarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dergl. ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Kniker) aus Marmor u. dergl. .	.	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	b. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer . . . . .	100 Kilogr.	0,50
	c. Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	„	60
	d. andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:		
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lak; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lakirten oder polirten . . . . .	„	3
	2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	„	24
34	<b>Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen . . . . .</b>	.	frei
35	<b>Stroh- und Bastwaaren:</b>		
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte . . . . .	100 Kilogr.	3
	b. Strohbänder . . . . .	„	18
	c. alle nicht unter a und d begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte;		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	Deken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a und c genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	100 Kilogr.	24
	d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span		
	1. ohne Garnitur . . . . .	1 Stük	0,20
	2. mit Garnitur . . . . .	1 Stük	0,40
	Anmerkung zu d: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.		
	e. Sparterie aller Art . . . . .	100 Kilogr.	90
36	<b>Theer</b> ; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) . . . . .		frei
37	<b>Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:</b>		
	a. lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen		frei
	b. Eier von Geflügel . . . . .	100 Kilogr.	3
38	<b>Thonwaaren:</b>		
	a. gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	b. glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasierte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr . . . . .	100 Kilogr.	1
	c. andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
	1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta . . . . .	"	10
	2. zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	16
	d. Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
	1. weiß . . . . .	"	14
	2. farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	30
39	<b>Vieh:</b>		
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	10
	Anmerkung zu a: Füllen, welche der Mutter folgen . . . . .	.	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	b. Stiere und Kühe . . . . .	1 Stück	6
	c. Ochsen . . . . .	1 Stück	20
	d. Jungvieh im Alter bis zu 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Jahren . . . . .	1 Stück	4
	e. Kälber unter 6 Wochen . . . . .	1 Stück	2
	f. Schweine . . . . .	1 Stück	2,50
	g. Spanferkel unter 10 Kilogramm . . . . .	1 Stück	0,30
	h. Schafvieh . . . . .	1 Stück	1
	i. Lämmer . . . . .	1 Stück	0,50
	k. Ziegen . . . . .	.	frei
40	<b>Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:</b>		
	a. grobes unbedrucktes Wachstuch (Paktuch) . . . . .	100 Kilogr.	12
	b. anderes, auch Ledertuch; Buch- binderleinen (Buchbinderzeug- stoffe) . . . . .	"	30
	c. Wachsmusselin, Wachstafft . . . . .	"	50
41	<b>Wolle</b> , einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
	a. Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, ge- sotten, gefärbt, auch in Loken- form gelegt . . . . .	.	frei
	b. gekämmte Wolle . . . . .	100 Kilogr.	2
	c. Garn, auch mit anderen Spinn- materialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
	1. aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten . . . . .	"	3
	2. Genappes-, Mohair-, Alpakka- garn:		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	a. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; doublirtes ungefärbt	100 Kilogr.	3
	b. doublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	„	24
	3. anderes Garn :		
	a. roh, einfach . . . . .	„	8
	b. roh, doublirt . . . . .	„	10
	c. gebleicht oder gefärbt, einfach . . . . .	„	12
	d. gebleicht oder gefärbt, doublirt; drei- oder mehrfach gewirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .	„	24
	d. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden :		
	1. Tuchleisten . . . . .	.	frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze . . . . .	100 Kilogr.	3
	3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten . . .	„	24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht unter Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien . . .	„	100

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
			Mark.
	5. unbedruckte Tuch- und Zeug- waaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören . . . . .	100 Kilogr.	135
	6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken ge- hören; Posamentir- und Knopf- macherwaaren; Plüsch; Ge- spinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	"	150
	7. Spizen, Tülle und Stikereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben . . . . .	"	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben . . . . .	"	450
42	<b>Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:</b>		
	a. rohes Zink; Bruchzink . . . . .	.	frei
	b. gewalztes Zink . . . . .	100 Kilogr.	3
	c. grobe Zinkwaaren, auch in Ver- bindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lak; Draht . . . . .	"	6
	d. feine Zinkwaaren, auch lakirte; ingleichen Zinkwaaren in Ver- bindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	24
43	<b>Zinn, auch mit Blei, Spiessglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:</b>		
	a. rohes Zinn; Bruchzinn . . . . .	.	frei
	b. gewalztes Zinn . . . . .	100 Kilogr.	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollsaz.
	c. grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lak; Draht . . . . .	100 Kilogr.	Mark.  6
	d. feine Zinnwaaren, auch lakirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . .	"	24

## **Zolltarif des deutschen Zollgebiets.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1879
Date	
Data	
Seite	172-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 418

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.